Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920 Nr. 1.

(Nr. 11834.) Gesetz über die Veranlagung und Verwaltung der preußischen Steuern. Vom 15. November 1919.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Veranlagung und Verwaltung der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer — einschließlich des Rechtsmittelverfahrens — gehen nach näherer Bestimmung des Finanzministers auf die auf Grund des Gesetzes über die Reichsfinanzverwaltung zu bildenden Finanzämter und Landesfinanzämter (Finanzgerichte) mit der Maßgabe über, daß die Geschäfte der Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen und deren Vorsitzenden und der Ergänzungssteuer-Schätzungsausschüsse durch die Finanzämter, diejenigen der Einkommensteuer-Berufungskommissionen und deren Vorsitzenden und der Regierungen durch die Landesfinanzämter (Finanzgerichte) wahrzunehmen sind. Solange die durch das Reichsgericht vorgeschriebenen Finanzgerichte und Ausschüsse noch nicht in Wirksamkeit sind, bleiben die bisherigen Kommissionen und Ausschüsse bestehen. Die Zuständigkeit dieser Kommissionen und Ausschüsse kann von dem Finanzminister abweichend von den gesetzlichen Vorschriften bestimmt werden.

§ 2.

Der Finanzminister und der Minister des Innern sind ermächtigt, anzuordnen, daß Geschäfte, für die nach den bestehenden Vorschriften die Finanzabteilungen der Regierungen oder die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin zuständig sind, auf andere preußische Dienststellen oder an Reichsbehörden übergehen.

Ausgegeben zu Berlin den 3. Januar 1920.

§ 3.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die Verwaltung und Erhebung der preußischen Erbschafts- und Stempelsteuern, soweit nicht nach den bestehenden Vorschriften oberste Landesbehörden zuständig sind, auf Reichsbehörden zu übertragen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. November 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Haenisch. Südekum.
Heine. am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.

(Nr. 11835.) Gesetz, betreffend den Provinzialausschuß der Restprovinz Posen. Vom 13. Dezember 1919.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Der Provinzialausschuß der Restprovinz Posen besteht aus dem Landesdirektor und sechs weiteren Mitgliedern (§ 2). Für jedes der letzteren ist ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 2.

(1) Mitglieder des Provinzialausschusses sind die gewählten Mitglieder des bisherigen Provinzialausschusses und die bisherigen Stellvertreter, soweit sie in dem nach dem Friedensvertrag unzweifelhaft bei Preußen verbleibenden Teil der Provinz Posen ihren Wohnsitz haben.

(2) Die an der festgesetzten Zahl etwa noch fehlenden Provinzialausschußmitglieder und die Stellvertreter werden aus den nach § 3 des Gesetzes, betreffend die Neuwahl der Provinziallandtage, vom 16. Juli 1919 (Gesetzsamml. S. 129) wählbaren Angehörigen der Restprovinz Posen nach Anhörung der noch vorhandenen Mitglieder des Provinzialausschusses durch die Staatsregierung bestellt.

§ 3.

Der Provinzialausschuß hat bis zur endgültigen Regelung der kommunalen Verhältnisse der Restprovinz Posen auch die Aufgaben und Zuständigkeiten des bisherigen Provinziallandtags.

§ 4.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Provinz Posen vom 19. Mai 1889 (Gesetzsamml. S. 108) und der Verordnung, betreffend die Verwaltung des provinzialständischen Verbandes der Provinz Posen, vom 5. November 1889 (Gesetzsamml. S. 177) bleiben mit der sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes ergebenden Abänderung in Geltung.

§ 5.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister des Innern ob.

§ 6.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Haenisch. Südekum.
Heine. am Zehnhoff.

(Nr. 11 836.) Änderung der Allgemeinen Verfügung über die Festsetzung von Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahegelegenen Orten vom 13. Oktober 1911 (Gesetzsamml. S. 213) in der Fassung vom 2. November 1918 (Gesetzsamml. S. 177). Vom 16. Dezember 1919.

§ 2 Abs. 1 und 2 und § 7 der obenbezeichneten Verfügung erhalten folgende Fassung:

§ 2.

Es erhalten die im § 1 des Reisekostengesetzes genannten Beamten unter

I.......	22 Mark
II.......	20 »
III.......	18 »
IV.......	17 »
V.......	13 »
VI.......	11 »
VII.......	10 »
	9 ».

Die Pauschvergütung der Beamten unter I bis IV erhöht sich um 4,50 Mark, wenn für die ganze Strecke der Fahrpreis für die erste Eisenbahnwagenklasse gezahlt ist, die der Beamten unter V bis VI um 1,50 Mark, wenn für die ganze Strecke der Fahrpreis für die zweite Eisenbahnwagenklasse oder die erste Schiffsklasse gezahlt ist.

§ 7.

Diese Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 ab in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Haenisch. Südekum.
Heine. am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 10. September 1919, betreffend die Übernahme des Betriebs der Nordbrabant-Deutschen Eisenbahngesellschaft in Rotterdam durch die Gesellschaft für den Betrieb von Niederländischen Staatseisenbahnen in Utrecht, durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 49 S. 533, ausgegeben am 13. Dezember 1919;
2. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 25. Oktober 1919, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein in Osnabrück für die geplanten Erweiterungsanlagen der Georgsmarienhütte, durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 46 S. 205, ausgegeben am 15. November 1919;
3. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 5. November 1919, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Steinwerk Koschenberg vorm. Alfred Roscher Regierungsbaumeister, G. m. b. H. in Koschenberg bei Senftenberg, für die Fortsetzung des Betriebs des Steinwerkes am Koschenberg, durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 48 S. 293, ausgegeben am 29. November 1919.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachverzeichnisse** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.